Bekanntmachung
des
Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
nach
§ 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz

Am 24. April 2021 hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis die Überschreitung des Inzidenzwertes von mehr als 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in drei aufeinander folgenden Tagen im Schwarzwald-Baar-Kreis festgestellt. Die mit dieser Feststellung einhergehende Maßnahme tritt außer Kraft, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen der maßgebliche Schwellenwert von 150 unterschritten und dies durch die zuständige Behörde festgestellt wird, § 28b Abs. 2 i. V. m. § 28b Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter www.rki.de/inzidenzen für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner der letzten 14 aufeinander folgenden Tage, § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG. Das Robert Koch-Institut hat für den Schwarzwald-Baar-Kreis die folgenden Werte für die letzten fünf Werktage veröffentlicht:

Samstag, 15. Mai 2021:	147,3
Montag, 17. Mai 2021:	134,6
Dienstag, 18. Mai 2021:	127,1
Mittwoch, 19. Mai 2021:	109,2
Donnerstag, 20. Mai 2021:	111,5

Damit wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis in den letzten fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner unterschritten.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis gibt somit den

Samstag, 22. Mai 2021

als den Tag bekannt, an dem die Ausnahme nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG im Schwarzwald-Baar-Kreis wieder in Kraft tritt. Daher ist ab dem 22. Mai 2021 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum („Click&Meet“) wieder möglich. Die entsprechenden Maßgaben aus dem Infektionsschutzgesetz sind zu beachten, insbesondere ist auf die

Testpflicht, die Kontaktdatenerfassung, die flächenmäßige Kundenbegrenzung und die Hygienevorschriften zu verweisen.

Infektionsschutzvorgaben aus Landes- oder Bundesrecht sind weiterhin zu beachten. Insbesondere gelten die Beschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG (u.a. nächtliche Ausgangsbeschränkungen, Beschränkung privater Zusammenkünfte, Schließung bestimmter Einrichtungen) weiterhin.

Villingen-Schwenningen, 20. Mai 2021

Sven Hinterseh
Landrat

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

signiert von: Sabrina Kwidzinski
am: 20.05.2021
mit: digiSeal® by secrypt